

100.2016.143U
DAM/BDE/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 23. Dezember 2016

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Daum
Gerichtsschreiberin Baerfuss Klossner

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführerin

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Bern
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,
Postfach, 3000 Bern 7

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
infolge Aufhebung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Polizei- und
Militärdirektion des Kantons Bern vom 8. April 2016; BD 229/15)



Sachverhalt:

A.

Die brasilianische Staatsangehörige A._____, geboren am ... 1982, reiste am 2. Juni 2013 in die Schweiz ein. Am 4. Juli 2013 heiratete sie den Schweizer Bürger B._____, worauf ihr gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde (zuletzt gültig bis am 3. Juli 2015). Am 1. Januar 2015 hoben die Eheleute den gemeinsamen Haushalt auf. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Mit Verfügung vom 2. September 2015 verweigerte die Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), A._____ die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und wies sie unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg. Gleichzeitig wies sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verwaltungsverfahren ab.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 2. Oktober 2015 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM), welche das Rechtsmittel mit Entscheid vom 8. April 2016 abwies und A._____ eine Ausreisefrist bis zum 20. Mai 2016 ansetzte. Die POM verweigerte ihr zudem wegen Aussichtslosigkeit die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren.

C.

Hiergegen hat A._____ am 9. Mai 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und ihr sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen; eventuell sei die Bewilligung zu verlängern, subeventuell sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Kostenpunkt beantragt A._____, ihr sei für das vorinstanzliche und das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren unter Beiordnung ihres bzw. für

das verwaltungsgerichtliche Verfahren allenfalls eines anderen Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt; zur Festsetzung der Parteientschädigung oder des amtlichen Honorars im Verfahren vor der POM sei die Sache eventuell an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 7. Juni 2016 die Abweisung der Beschwerde; hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hat sie sich eines Antrags enthalten. Die EG Bern hat sich nicht vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin. Gerügt werden können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Unter den Verfahrensbeteiligten ist in erster Linie umstritten, ob die Beschwerdeführerin nach Aufhebung der Ehegemeinschaft Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung hat.

2.1 Die Beschwerdeführerin beruft sich zu Recht nicht auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20). Die für diesen Bewilligungsanspruch erforderliche Dauer einer in der Schweiz gelebten Ehegemeinschaft von mindestens drei Jahren ist unbestrittenermassen nicht erfüllt. Die Eheleute haben sich eineinhalb Jahre nach der Eheschliessung getrennt (vorne Bst. A; Akten EG Bern pag. 48). Ein beidseitiger Ehewille besteht seither nicht mehr. Mit einer Wiederaufnahme der ehelichen Beziehung ist nicht zu rechnen; solches wird auch nicht geltend gemacht. Strittig ist dagegen, ob ein verselbständigter Bewilligungsanspruch im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG besteht (sog. nahehelicher Härtefall).

2.2 Der naheheliche Härtefall setzt voraus, dass wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt die Vermeidung schwerwiegender Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]; BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzubewerten, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f., 137 II 1 E. 4.1). Als Richtlinie bleibt indes zu beachten, dass der Gesetzgeber für einen nahehelichen Härtefall eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben

der ausländischen Person voraussetzt. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6; ferner BVR 2010 S. 481 E. 5.1; Thomas Hugi Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 2013, S. 31 ff., 77 ff.).

3.

Die Beschwerdeführerin wirft der POM vor, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und den Untersuchungsgrundsatz verletzt zu haben, indem sie die gestellten Beweisanträge zum Nachweis ehelicher Gewalt bzw. häuslicher Oppression zu Unrecht abgelehnt habe.

3.1 Der Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt sich in erster Linie aus Art. 21 ff. VRPG. Ergänzend greifen die verfassungsrechtlichen Mindestansprüche nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör bedeutet unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen der in ihrer Rechtsstellung Betroffenen effektiv prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Er umfasst auch das Recht der Betroffenen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden, sofern diese geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt zu erhellen (BGE 134 I 140 E. 5.3; BVR 2012 S. 252 E. 3.3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 21 N. 14). Die entscheidende Behörde, die den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (Art. 18 Abs. 1 VRPG), zieht die sachdienlichen Beweismittel nach pflichtgemäsem Ermessen bei, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein (Art. 18 Abs. 2 VRPG). Ergibt eine antizipierte Beweiswürdigung, dass ein Beweis nicht geeignet ist, das Beweisergebnis zu verändern oder den Entscheid zu beeinflussen, darf die Behörde von der Beweisabnahme absehen und den Beweisantrag ablehnen (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3; BVR 2015 S. 159 E. 3.4, 2014 S. 118 E. 4.2.2, 2011 S. 97 E. 4.2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 8 ff.).

3.2 Die Beschwerdeführerin hat im vorinstanzlichen Verfahren beantragt, ehemalige Nachbarn und Arbeitskolleginnen bzw. -kollegen seien als Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen (Akten POM pag. 15 f.; Beschwerde S. 4 f.). Die POM hat diese Beweisanträge abgelehnt, weil hiervon keine entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten seien. Die Vorinstanz ist der Auffassung, dass eine Gewaltausübung, wie sie für die Begründung eines nahehelichen Härtefalls vorliegen müsse, nicht ersichtlich und auch nicht substantiiert vorgebracht worden sei. Daran würde auch die Befragung der angerufenen Zeuginnen und Zeugen nichts ändern, welche zu zwei (verbalen) Auseinandersetzungen Angaben machen könnten (angefochtener Entscheid E. 5c).

3.3 Wie die nachfolgenden Erwägungen aufzeigen, sind keine weiteren Abklärungen erforderlich, um die Streitsache zu beurteilen. Die POM durfte daher aufgrund der Akten entscheiden und war nicht verpflichtet, die angebotenen Beweise abzunehmen. Eine Gehörsverletzung oder ein Verstoss gegen den Untersuchungsgrundsatz ist in der antizipierten Beweiswürdigung mithin nicht zu erblicken.

4.

Der naheheliche Härtefall wird vorab mit der psychischen und physischen Gewalt begründet, welche die Beschwerdeführerin während ihrer Ehe erfahren habe.

4.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr Ehemann habe sie wiederholt zu sexuellen Handlungen mit seinem Hund aufgefordert und geäussert, er wolle davon auch Filmaufnahmen machen. Da sie sich jeweils geweigert habe, sei es immer häufiger zu eskalierendem Streit gekommen; ihr Ehemann sei zunehmend aggressiv und ihr gegenüber auch handgreiflich geworden. Sie habe immer Angst vor seinem nächsten Wutausbruch gehabt. Die Aufforderungen des Ehemannes hätten sie zudem in ihrer Menschenwürde und Persönlichkeit verletzt (Beschwerde S. 6 ff.).

4.2 Häusliche Gewalt bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben. Sie muss derart intensiv sein, dass

die physische oder psychische Integrität des Opfers im Fall der Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft schwer beeinträchtigt würde. Das bloss gelegentliche Anschreien bzw. verbale Konflikte in ehelichen Krisensituationen sowie eine einzelne Tätlichkeit genügen dagegen nicht (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.1; BGer 2C_1072/2014 vom 9.7.2015, E. 2.2 mit Hinweisen). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann auch psychische bzw. sozioökonomische Druckausübung wie dauerndes Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren einen für die Annahme eines nahehelichen Härtefalls gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AuG relevanten Grad an unzulässiger Oppression erreichen. Dies ist der Fall, wenn die psychische Integrität des Opfers bei Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft schwer beeinträchtigt würde. Indessen vermag nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung einen Härtefall zu begründen. Vielmehr liegt ein solcher erst vor, wenn die anhaltende, erniedrigende Behandlung derart schwer wiegt, dass von der betroffenen Person vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, einzig aus bewilligungsrechtlichen Gründen die Ehe aufrechtzuerhalten und in einer ihre Menschenwürde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung zu verharren (vgl. BGE 140 II 289 [BGer 2C_873/2013 vom 25.3.2014], nicht publ. E. 4.4, 138 II 229 E. 3.2.2 mit Hinweisen; VGE 2015/274 vom 11.1.2016, E. 3.2; Thomas Hugj Yar, a.a.O., S. 84 ff.). Bei der Feststellung des entsprechenden Sachverhalts trifft die ausländische Person eine weitreichende Mitwirkungspflicht (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; allgemein zur Mitwirkungspflicht etwa BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3). Sie hat die eheliche Gewalt in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dabei genügen allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen nicht. Vielmehr muss die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden (vgl. Art. 77 Abs. 5 und 6 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; zu den Beweisanforderungen neuerdings auch BGE 142 I 152).

4.3 Im vorliegenden Fall ist eine physische oder psychische Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin in der geforderten Intensität weder hinreichend dargetan noch objektiv erstellt.

4.3.1 Die Beschwerdeführerin unterlässt es – wie bereits vor der Vorinstanz – substanziiert vorzubringen, inwiefern ihr Ehemann im Rahmen der beschriebenen, eskalierenden Streitigkeiten handgreiflich geworden ist und ob und allenfalls welche (physischen) Verletzungen sie dabei davongetragen hat. Die Darstellungen der Beschwerdeführerin zur ehelichen Gewalt bleiben insgesamt äusserst oberflächlich und vage. Konkrete Hinweise für physische Gewalt wie Polizeirapporte oder Arztzeugnisse kann sie keine vorweisen. Der unbelegt gebliebene Hinweis auf ein hängiges Strafverfahren (Beschwerde S. 6) ist unbehelflich; die Beschwerdeführerin hat es unterlassen, Zeitpunkt und Inhalt der Strafanzeige sowie den Stand des Verfahrens anzugeben. Die Beschwerdeführerin bringt unter Hinweis auf ihre Rechtsschrift an die POM vor, dass ehemalige Nachbarn und Arbeitskolleginnen bzw. -kollegen Übergriffe des Ehemanns bezeugen könnten (Beschwerde S. 5). Bei einem Übergriff hätten die damaligen Nachbarn den Ehemann lautstark schreien hören, worauf sie zur Wohnung gekommen seien und den Ehemann direkt gefragt hätten, was los sei; sie hätten die Beschwerdeführerin weinen gehört und den Ehemann gefragt, ob er seine Frau schlage. Bei einem Vorfall am Bahnhof ... sei der Ehemann ihr gegenüber «laut und aggressiv» geworden, was drei Arbeitskolleginnen bezeugen könnten (vgl. Akten POM pag. 16). Im Widerspruch hierzu hatte die Beschwerdeführerin gegenüber der EG Bern angegeben, der Ehemann sei beim Vorfall am Bahnhof ... handgreiflich geworden, weshalb ein Arbeitskollege von ihr habe eingreifen müssen (vgl. Akten EG Bern pag. 29). Aus den allgemein gehaltenen und teilweise widersprüchlichen Schilderungen der Beschwerdeführerin kann nicht hinreichend auf physische Gewaltanwendungen durch den Ehemann geschlossen werden. An dieser Einschätzung vermöchten die Befragungen der angerufenen Zeuginnen und Zeugen (Nachbarn und Arbeitskolleginnen bzw. -kollegen) nichts zu ändern, da diese Personen nach Darstellung der Beschwerdeführerin nur wiederholte lautstarke Streitigkeiten zwischen den Eheleuten sowie (einmaliges) lautes und aggressives Verhalten des Ehemannes bestätigen könnten, was indes die nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG geforderte Ein-

griffsintensität nicht erreichen würde. Der entsprechende Beweisantrag wird daher abgewiesen.

4.3.2 Weiter ist nicht hinreichend dargetan, dass der Ehemann die Beschwerdeführerin während des Zusammenlebens wiederholt zu sexuellen Handlungen mit Tieren aufgefordert bzw. gedrängt hätte. Ihre entsprechenden Ausführungen bleiben sehr oberflächlich und wenig detailliert. Die aktenkundigen Chat-Ausdrucke betreffend Zoophilie (sexuelles Hingezogensein zu Tieren; vgl. Akten POM, Beilage 4 zur Beschwerde) stammen aus dem Jahr 2012 und damit aus der Zeit vor der Eheschliessung. Der Umstand, dass der Ehemann solche Fantasien hatte bzw. allenfalls immer noch hat, mag zu Konflikten in der Ehe geführt haben. Es fehlt jedoch an Hinweisen, dass er die Beschwerdeführerin während des Ehelebens zu solchen Praktiken gedrängt und insoweit psychischen oder physischen Druck ausgeübt hätte.

4.3.3 Die Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe Angst vor ihrem Ehemann gehabt und sei von ihm abhängig gewesen, sind angesichts der Aktenlage nicht glaubhaft: Die vom Ehemann bei den EMF eingereichten SMS- und E-Mail-Ausdrucke (vgl. Akten EG Bern pag. 35-43) zeigen auf, dass die Beschwerdeführerin ihren Ehemann während des Zusammenlebens wiederholt in massiver Weise beschimpft hat und zumindest auch als Aggressorin aufgetreten ist. Sie hat diese Beschimpfungen ebenso wenig in Abrede gestellt wie den Vorwurf ihres Ehemannes, dass sie ihn wiederholt geschlagen, getreten, angespuckt und gekratzt habe (vgl. Akten EG Bern pag. 54-59). Dass die Trennung und die Einleitung des Eheschutzverfahrens auf Initiative des Ehemanns erfolgte (vgl. Akten EG Bern pag. 46), zeigt unter den gegebenen Umständen ebenfalls, dass die Beschwerdeführerin nicht in einer ihre psychische und physische Integrität schwerwiegend verletzenden Beziehung ausharren musste, um ihr Anwesenheitsrecht zu wahren. Angesichts der aus ihrer Sicht erfolgreichen Integration und Selbständigkeit sowie ihrer Deutschkenntnisse (vgl. Beschwerde S. 10 und 13) wäre es der Beschwerdeführerin im Übrigen jederzeit möglich gewesen, bei Bedarf einen Arzt, eine Behörde oder eine Hilfsstelle aufzusuchen oder Eheschutzmassnahmen einzuleiten.

4.4 Insgesamt hat die Beschwerdeführerin weder die Systematik einer Misshandlung noch eine anhaltende, erniedrigende Behandlung oder eine schwerwiegende Druckausübung objektiv nachvollziehbar konkretisiert oder belegt. Die allgemein gehaltenen Behauptungen der Beschwerdeführerin genügen hierzu jedenfalls nicht. Die POM hat somit zu Recht das Vorliegen eines nahehelichen Härtefalls infolge ehelicher Gewalt verneint.

5.

Ein nahehelicher Härtefall soll nach Ansicht der Beschwerdeführerin weiter vorliegen, weil die soziale Wiedereingliederung im Heimatland stark gefährdet sei.

5.1 Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass sie in ihrem Heimatland keine sozialen Beziehungen mehr unterhalte; ihr Lebensmittelpunkt sei in der Schweiz. Im Fall einer Wegweisung würde sie «vor dem Nichts stehen» und ihre Wiedereingliederung wäre ernsthaft gefährdet, da sie in Brasilien keine Wohnung, keine Arbeit und überdies keine finanziellen Reserven besitze (Beschwerde S. 9 f.).

5.2 Mit Blick auf die kurze Anwesenheit in der Schweiz, die Berufstätigkeit als Sprachlehrerin in Brasilien (vgl. Akten Migrationsdienst des Kantons Bern [MID]; act. 3A3], pag. 14) und aufgrund der Tatsache, dass sie praktisch ihr gesamtes bisheriges Leben im Heimatland verbracht hat, kommt die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, dass sich die erst 34-jährige Beschwerdeführerin sowohl gesellschaftlich als auch wirtschaftlich wieder in ihrem Heimatland integrieren können. Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht näher dargetan, weshalb sie in Brasilien keine Arbeitsstelle und Wohnung finden sollte. Ihre Situation unterscheidet sich nicht von derjenigen zahlreicher anderer Ausländerinnen und Ausländer, die nach einem Scheitern ihrer Ehe vor Ablauf der Dreijahresfrist von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung mehr haben. Folglich ist die Rückkehr ins Heimatland für die Beschwerdeführerin zumutbar und begründet keinen nahehelichen Härtefall.

6.

Nach dem Erwogenen stellen die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Umstände in Übereinstimmung mit der Vorinstanz weder je für sich allein noch zusammen betrachtet einen wichtigen persönlichen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG dar. Die Beschwerdeführerin hat somit keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Weitere Sachverhaltsabklärungen würden zu keinem anderen Ergebnis führen. Abgewiesen wird der (nicht näher begründete) Antrag der Beschwerdeführerin, es sei eine öffentliche Schlussverhandlung im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 101.1) durchzuführen (Beschwerde S. 5). Diese konventionsrechtliche Garantie ist auf ausländerrechtliche Verfahren wie das vorliegende nicht anwendbar (BGE 137 II 393 E. 2.1 [Pra 101/2012 Nr. 26], 137 I 128 E. 4.4.2 [Pra 100/2011 Nr. 72]).

7.

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AuG).

7.1 Die POM hat auch die ermessensweise Bewilligungsverlängerung verweigert. Der 34-jährigen Beschwerdeführerin seien zwar ihre Integrationsbemühungen zu Gute zu halten. Dennoch könne insbesondere mit Blick auf die kurze Aufenthaltsdauer von keiner weit fortgeschrittenen Integration ausgegangen werden. Die eheliche Gemeinschaft habe nur während ein- einhalb Jahren bestanden und die Ehe sei kinderlos geblieben. Demgegenüber seien die Wiedereingliederungschancen im Heimatland intakt. Sodann handle es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine qualifizierte Arbeitskraft, an deren Beschäftigung in der Schweiz ein besonderes Interesse bestehe. Insgesamt würden die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung der im AuG vorgezeichneten Migrationspolitik die privaten Interessen an einem Verbleib der Beschwerdeführerin überwiegen (angefochtener Entscheid E. 8).

7.2 Die Beschwerdeführerin macht nichts geltend, was die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz in Frage stellen könnte. Die Vorbringen, sie beherrsche die deutsche Sprache auf dem Niveau C, sei strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten, schuldenfrei, berufstätig und in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten (Beschwerde S. 10), mögen zwar zutreffen; darin ist jedoch keine besondere Integrationsleistung zu sehen, stellen doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung, das Erlernen der jeweiligen Sprache, geordnete finanzielle Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben wichtige Aspekte jeglicher Integration dar (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. b und d VZAE und Art. 4 Bst. a, b und d der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]). Die Voraussetzungen zur Anerkennung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinn von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG dürfen in Anbetracht des öffentlichen Interesses an einer restriktiven Einwanderungspolitik streng gehandhabt werden. Die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang angeführte höchstrichterliche Praxis (Beschwerde S. 9) bezieht sich auf die Anspruchsbewilligung; für die hier interessierende Frage der ermessensweisen Bewilligung ist sie daher unbehelflich. Nach der publizierten Verwaltungsjustizpraxis darf mit der Erteilung einer Härtefallbewilligung auch nicht rechnen, wer sich bloss lange in der Schweiz aufhält und gut integriert ist (BVR 2013 S. 73 E. 3.4 mit Hinweis). Die Beschwerdeführerin hält sich erst seit gut drei Jahren in der Schweiz auf (vgl. vorne Bst. A) und weist keine überdurchschnittliche Integration auf. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die POM die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin (auch) nicht ermessensweise verlängert hat.

8.

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich, dass die Vorinstanz ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht verweigert habe.

8.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsbehörde oder die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist und das Verfahren nicht von vornherein

aussichtslos ist (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

8.2 Die POM hielt die Beschwerde für aussichtslos (angefochtener Entscheid E. 10c). – Nach Aufhebung der Ehegemeinschaft besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nur nach Massgabe von Art. 50 AuG. Die bundes- und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu den entsprechenden Voraussetzungen ist umfangreich und konstant. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gründe stellen gemessen an dieser Praxis bei weitem keinen Grenzfall dar; die Ausführungen in der Beschwerde zur ehelichen Gewalt und zur sozialen Wiedereingliederung im Heimatland blieben unsubstanziert und unbelegt. Die Erfolgchancen waren daher von Anfang an als gering einzustufen. Des Weiteren hatte auch die ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit Blick auf die strengen Anforderungen an einen persönlichen Härtefall keine Aussicht auf Erfolg. Nach dem Gesagten ist der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden, das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowohl hinsichtlich der Verfahrenskosten als auch der amtlichen Beiordnung einer Rechtsvertretung abzuweisen.

9.

Zusammenfassend hat die POM kein Recht verletzt, indem sie die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin nicht verlängert und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen hat. Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG161.1]). Der Beschwerdeführerin ist praxisgemäss eine neue Ausreisefrist anzusetzen.

10.

10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig und ihr ist kein Parteikostenersatz zuzusprechen (Art. 108 Abs. 1 und 3 VPRG). Sie hat indes im Verfahren vor Verwaltungsgericht ebenfalls um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung ihres Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

10.2 Hinsichtlich der Frage der Aussichtslosigkeit der Beschwerde kann auf das in E. 8.2 Gesagte verwiesen werden. Die dortigen Ausführungen haben gleichermassen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Geltung. Die Beschwerdeführerin hat mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde grösstenteils die bisherigen Argumente wiederholt und nichts wesentlich Neues vorgebracht. Mit Blick darauf und auf den im Übrigen zutreffend und sorgfältig begründeten Entscheid der Vorinstanz muss die Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist deshalb abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

10.3 Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Rahmen des Endentscheids befunden wird und die Beschwerdeführerin deshalb keine Gelegenheit hatte, die Beschwerde nach Abweisung des Gesuchs zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss in der Höhe der üblichen Abschreibungsgebühr zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführerin wird eine Ausreisefrist angesetzt auf den **9. Februar 2017**.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - der Beschwerdeführerin
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - der Einwohnergemeinde Bern
 - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.